

Praktische Probleme bei der Regulierung von Personenschäden in Europa – Chancen und Risiken für Rechtsschutzversicherer

Rechtsanwalt Holger Backu

Mitglied des Vorstands

InterEurope AG European Law Service

I. Einführung

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für die rechtsschutzversicherte Schadenregulierung in Europa

1. Umsetzung der Rechtsschutz-Richtlinie in Europa
2. Rechtsschutzversicherung und Rechtsberatung – Verhältnis zu Anwaltschaft – Beratungsmonopol der Anwaltschaft

III. Regulierung nationaler Schadensfälle

1. Regulierung von Personenschäden nach den Regulierungsoptionen der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie – status quo in der Praxis
2. Außergerichtliche und gerichtliche Schadenregulierung
3. Unterschiede bei der Entschädigung – Folgen für die Schadenregulierung
 - a) Rechtsunterschiede beim Ersatz von Personenschäden in Europa
 - b) Regulierungsqualität und Regulierungsgeschwindigkeit
 - c) Die Rolle von Gutachtern und Experten
 - d) Die Rolle von Rechtsanwälten

IV. Die Regulierung internationaler Schadensfälle

1. Schadensfälle mit Ausländern im Inland, Schadensfälle im Ausland
 - a) Inlandsschaden mit Auslandbezug
 - b) Auslandsschaden
2. Regulierungsoptionen bei Kfz-Auslandsschäden – 4. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie
3. Internationales Privatrecht
4. Praktische Aspekte und Probleme bei der Regulierung von Auslandsschadensfällen
 - a) Unterschiedliche Verjährungsregelungen
 - b) Bemessung des immateriellen Personenschadens
 - c) Europäische Schmerzensgeldtabelle
 - d) Praktische Regulierungsprobleme
5. Besonderheiten bei der Kostendeckung durch die Rechtsschutzversicherung

V. Chancen und Risiken - Zusammenfassung

Praktische Aspekte und Probleme bei der Regulierung von Personenschäden in Europa – Chancen und Risiken für Rechtsschutzversicherer

I. Einführung

Der Titel meines Vortrags beinhaltet **3 wichtige Komponenten**, nämlich erstens den **Praxisbezug der Schadenregulierung**, zweitens die **europäische Betrachtungsweise** und drittens natürlich die Bewertung aus **Sicht der Rechtsschutzversicherer**.

Sie werden sich jetzt vielleicht fragen, was mich überhaupt in die Lage versetzt, diese **drei Dimensionen** miteinander verknüpfen zu können. Sicherlich wird es nicht möglich sein, **sämtliche** relevanten Aspekte darzustellen aber **versprechen** kann ich, die **Erfahrungen unseres Unternehmens** InterEurope AG¹ einzubringen, das mit seinen Niederlassungen in 9 europäischen Ländern auf die Regulierung von **Schadensfällen in ganz Europa** spezialisiert ist und zwar sowohl im Bereich **Rechtsschutz** als auch im Bereich **Kfz- oder allgemeine Haftpflicht**. Damit werden wir tagtäglich mit den **nationalen Unterschieden** bei der Schadenregulierung in Europa konfrontiert, aber auch und besonders mit den Schwierigkeiten der Regulierung **im Ausland** erlittener Schäden, die besondere grenzüberschreitende Aspekte aufweist.

Ist **rechtlicher Beistand** zur Schadensregulierung überhaupt **erforderlich**? Die Beantwortung dieser Frage ist jedenfalls in Deutschland relevant, wenn es im Rahmen der Schadenregulierung um die **Ersatzfähigkeit von Anwaltskosten** durch den für den Schaden Verantwortlichen geht², sie steht aber auch beim **Rechtsschutzversicherer** im Mittelpunkt, weil es seine Aufgabe betrifft, dafür zu sorgen, dass der Versicherungsnehmer seine **rechtlichen Interessen bestmöglich** wahrnehmen kann. Die **Erforderlichkeit rechtlichen Beistands** ergibt sich beim Personenschaden schon aus der rechtlichen Komplexität der Materie und hierin liegt generell eine **Chance** für den **Rechtsschutzversicherer** in diesem Bereich, die umso höher ist, je **besser, schneller, effizienter** aber auch **kostengünstiger** die Interessenwahrnehmung für den Kunden erfolgt. Die Kehrseite sind **Risiken**, unter denen beispielsweise **Qualitätsmängel** oder **Kostenfaktoren** eine Rolle spielen können.

Rechtsharmonisierung und **gegenseitige Anerkennung** von Rechtsordnungen sind Stichworte, die in einem europarechtlich geprägten Kontext nicht fehlen dürfen, weil das europäische Recht mit diesen Prinzipien das Zusammenspiel oft unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen in Einklang zu bringen versucht und so auch die **Rechtsanwendung** entscheidend beeinflusst. Dass Rechtsschutzversicherer die Folgen im **Tagesgeschäft** zu spüren bekommen und daher **strategische Grundsatzentscheidungen** von der gesetzgeberischen Ausrichtung abhängig machen müssen, erscheint offensichtlich. Daher ist es konsequent, dass etwa die **Zivilrechtsharmonisierung** oder das **Recht in der**

¹ www.intereuropeag.com.

² BGHZ 30, 154; BGH NJW 1986, 2243; BGH DAR 1995, 67.

EU und seine Auswirkungen auf die Rechtsschutzversicherung anlässlich vergangener RIAD-Konferenzen eine bedeutsame Rolle spielten³.

Von Rechtsharmonisierung kann im Bereich des **Schadenersatzrechts** zwar keine Rede sein, die nationalen Konzepte sind bei dem Haftungsgrund wie der Höhe des zu ersetzenden Schadens nach wie vor denkbar unterschiedlich und es scheint der politische Wille oder vielmehr die politische Kraft zur europaweiten Harmonisierung zu fehlen. Hinzu kommt, dass dem europäischen Gesetzgeber in diesem Bereich die legislative Kompetenz fehlt. Immerhin spielt aber das **europäische Recht** bei der **Schadenregulierung** eine zunehmend wichtige Rolle und zwar nicht nur dann, wenn es um grenzüberschreitende Schadensfälle geht, denn der europäische Gesetzgeber hat eine **Rechtsetzungskompetenz** im Bereich des **Versicherungsrechts**, von der er immer mehr Gebrauch macht, etwa bei Erlass der 4. und 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie⁴, wobei in diesem Kontext überwiegend das Prinzip der **gegenseitigen Anerkennung** zur Geltung kommt.

Zur Darstellung von **praktischen Aspekten und Problemen der Personenschadenregulierung** gehört selbstverständlich die Einbeziehung der **an der Schadenregulierung beteiligten Akteure**, nämlich der Geschädigte und eventuell seine Angehörigen oder gar Hinterbliebenen, der Rechtsschutzversicherer, eventuell eingeschaltete Rechtsanwälte oder sonstige Schadenregulierungsspezialisten, medizinische und technische Gutachter, der Schädiger und ggf. sein Haftpflichtversicherer jeweils in dem relevanten rechtlichen Rahmen. Wichtig sind zudem neben den haftungsrechtlichen Vorschriften vor allem die zur Anwendung kommenden außergerichtlichen und gerichtlichen **Verfahrensgrundsätze**.

Schließlich möchte ich aber auch auf die aktuelle europäische **rechtspolitische Diskussion** zum Thema Schadenregulierung eingehen, denn hier bewegt sich zur Zeit recht viel. Um nur einige aktuelle Themen zu nennen:

- Schaffung einheitlicher Kriterien zur Bemessung der immateriellen Entschädigung bei Personenschäden;
- Ersatz von Rechtsverfolgungskosten in Europa;
- Vereinheitlichung der Verjährungsregelungen in Europa;
- Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts in Europa (Rom II – Verordnung);
- Gerichtszuständigkeit im Land des Geschädigten bei Auslandsunfällen;
- Anwendung des Rechts des Wohnsitzlandes des Geschädigten bei internationalen Schadensfällen.

³ Wiegand, Peter: Das Recht in der EU und seine Auswirkungen auf die Rechtsschutzversicherung; Fenyves, Attila, Zivilrechtsharmonisierung als Ziel der Europäischen Union? Vorträge anlässlich des RIAD-Kongresses im September 2002 in Basel, vgl. www.riad-online.org.

⁴ 4. KH-Richtlinie: Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.5.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates, ABLEG L 181 vom 20. Juli 2000, S. 65 ff.; 5. KH-Richtlinie: Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABLEG L 149 vom 11. Juni 2005, S. 14 ff.

Zunächst erscheint es mir sinnvoll, auf einige für die **Rechtsschutzversicherung** besonders wichtigen **rechtlichen Rahmenbedingungen** in Europa einzugehen, nämlich die **Regulierungsoptionen der Rechtsschutzversicherung**, die Rolle der **Anwaltschaft** – Stichwort Monopol der Anwaltschaft bei Rechtsberatung und Rechtsbesorgung - und schließlich den Ersatz von **Rechtsverfolgungskosten** durch die für den Schaden verantwortliche Partei im Rahmen der Schadenregulierung. Aus diesen in Europa sehr unterschiedlich ausgeprägten Faktoren erwachsen selbstverständlich **unterschiedliche nationale Ausgangspositionen** auf dem Rechtsschutzmarkt und erst recht bei der Regulierung rechtsschutzversicherter Personenschadensfälle.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für die rechtsschutzversicherte Schadenregulierung in Europa

1. Umsetzung der Rechtsschutz-Richtlinie in Europa

Die Rolle der Rechtsschutzversicherung bei der Regulierung von Personenschäden wird in erster Linie geprägt durch die Art und Weise, wie die Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie⁵ in dem jeweiligen Land umgesetzt wurde.

Bekanntlich gibt es insoweit **drei Optionen** für die Rechtsschutz-Schadenbearbeitung von der zumindest eine in Anspruch genommen werden muß und zwar

- Regulierung durch **eigene (separate) Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens** (Art. 3 Abs. 2 a)
- Regulierung durch ein **rechtlich selbständiges Schadenbearbeitungsunternehmen** (Art. 3 Abs. 2 b)
- Regulierung durch einen **Rechtsanwalt** nach Wahl des Versicherungsnehmers oder, soweit nach nationalem Recht zulässig, durch andere entsprechend qualifizierte Personen. (Art. 3 Abs. 2c)

Mehrheitlich wurde die Option des **rechtlich selbständigen Unternehmens** erlaubt, viele Staaten erlauben **alle drei Optionen**, einige die **Kombination** von zwei Optionen während nur ein Staat lediglich die Option des **rechtlich selbständigen Unternehmens** erlaubt⁶.

Die Situation des Rechtsschutzversicherers wird weiter beeinflusst durch das Recht der **freien Anwaltswahl**. Die Rechtsschutzrichtlinie schreibt vor, dass dieses Recht garantiert werden muß, und zwar zumindest in zwei Fällen:

- Wenn es ein gerichtliches und verwaltungsrechtliches Verfahren gibt und
- In allen Fällen des Interessenkonflikts.

⁵ Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung, ABl. EG Nr. L 185 vom 04. Juli 1987.

⁶ Vgl. Kilian, Matthias, Determinanten des europäischen Rechtsschutzversicherungsmarkts, ZVersWiss 1999, S. 23 ff., www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/dokuzlaender.html

In Deutschland und Frankreich ist das Recht der freien Anwaltswahl noch weitergehend, denn es gilt auch **außerhalb jedes Verfahrens**.

Ein dritter Aspekt ist die Frage des **Anwaltsmonopols**. Insoweit verweist die Richtlinie indirekt auf nationale Regelungen, welche auf die oben erwähnten Optionen einschränkend einwirken können.

2. Rechtsschutzversicherung und Rechtsberatung – Verhältnis zu Anwaltschaft – Beratungsmonopol der Anwaltschaft

Herr Dr. Kronsteiner hat in seinem mit der Fragestellung „Gelten auf dem Feld der Streitbeilegung für alle Spieler dieselben Regeln?“ titulierten Vortrag⁷ sehr anschaulich zu dem **Zusammenspiel der oben erwähnten rechtlichen Rahmenbedingungen** und den Folgen für die Rechtsschutzversicherer Stellung genommen. Eine Vertiefung erscheint mir daher nicht erforderlich aber in **Erinnerung bringen** möchte ich dennoch: entsprechend der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen können Rechtsschutzversicherer in **Deutschland** lediglich Rechtsanwälte benennen und deren Leistungen finanzieren. Als Gegensatz zu dieser im Hinblick auf das umfassende Anwaltsmonopol sehr restriktiven Regelung stehen die **skandinavischen Rechtsordnungen**, wo aber trotz der Möglichkeit der Erbringung versicherungseigener Dienstleistungen vorwiegend die Kosten externer rechtlicher Dienstleister ersetzt werden. Umfassende Beratungs- und Vertretungsleistungen werden in den **Niederlanden** und der **Slowakei** erbracht, teils bis hin zur gerichtlichen Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten. In Ländern mit **beschränktem Anwaltsmonopol** wie Österreich, Belgien, Tschechien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien und Portugal beschränkt sich der Rechtsschutzversicherer auf **außergerichtliche** Beratungs- und Vertretungsleistungen, während die Vertretung vor Gericht Anwälten vorbehalten ist, die von der Rechtsschutzversicherung finanziert werden.

3. Ersatz von Rechtsverfolgungskosten in Europa

Im Rahmen der Regulierung von Schadensfällen, insbesondere von Personenschadensfällen, ist für den Geschädigten und seine Rechtsschutzversicherung von praktischer – besser finanzieller - Relevanz, ob **Rechtsverfolgungskosten** im Rahmen der außergerichtlichen und / oder gerichtlichen Schadenregulierung von der für den Schadenverantwortlichen Partei ersetzt werden müssen⁸. Besondere Bedeutung hat diese Frage bei Kfz-Schadensfällen. Zu Rechtsverfolgungskosten werden üblicherweise Anwaltskosten, Gerichtskosten, die Kosten technischer und medizinischer Sachverständiger und sonstige Schadenermittlungskosten verstanden.

⁷ Vortrag gehalten anlässlich des XVIII. RIAD-Kongresses vom 14.-15. Oktober in Athen, vgl. www.riad-online.org.

⁸ vgl. Backu, Holger: Kraftfahrzeug-Unfall in Europa – Rechtsverfolgungskosten, Vortrag anlässlich des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstags 2002 in Goslar, 40. VGT 2002, S. 201 ff.

Im Mittelpunkt stehen sicherlich die Honorare von Rechtsanwälten⁹ oder sonstigen rechtskundigen Bevollmächtigten.

Die **Bemessung von Anwaltshonoraren** ist von Land zu Land sehr unterschiedlich und erfolgt keineswegs immer auf der Grundlage einer Gebührenordnung. Zur Honorarfestsetzung gibt es Stundensatzempfehlungen (Niederlande), nur Mindestgebühren ohne feste Obergrenze (Spanien), grundsätzliche Freiheit bei der Gebührenfestsetzung (Frankreich) und Erfolgshonorare (Großbritannien).

Die **Höhe** von Anwaltshonoraren für die Regulierung von Personenschäden variiert auch beträchtlich. Nach einer kürzlich vorgestellten Studie des CEA kann die Höhe von Anwaltskosten in der EU im Verhältnis 1 zu 5 voneinander variieren.

Auch bei der **Erstattungsfähigkeit** von Anwaltskosten durch die für den Schaden verantwortliche Partei ist keine einheitliche Linie in Europa erkennbar. Für die **außergerichtliche Vertretung** werden Anwaltskosten in Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und der Schweiz erstattet – teilweise allerdings eingeschränkt oder nur unter bestimmten engen Voraussetzungen. Völlig ausgeschlossen ist die Erstattungsfähigkeit in Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Portugal und Spanien. Unterschiede bestehen auch bei der **gerichtlichen Vertretung**. In manchen Ländern besteht sogar kein Erstattungsanspruch der obsiegenden Partei, der Geschädigte muß seinen Anwalt also auch dann bezahlen, wenn er den Prozeß gewinnt, so in Belgien, Frankreich, Portugal und Spanien. **Gerichtskosten** werden überwiegend der obsiegenden Partei zugesprochen, mit Ausnahmen oder Einschränkungen etwa in Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Spanien.

Zur **rechtlichen Herleitung des Ersatzes von Anwaltskosten** im Rahmen der außergerichtlichen Schadenregulierung darf ich kurz auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs eingehen, denn in Deutschland sind diese Kosten in der Regel Teil des Schadenersatzanspruchs. Anwaltskosten sind im Rahmen des Schadenersatzanspruchs zu erstatten – so der Bundesgerichtshof – wenn die Anwaltsbeauftragung **erforderlich und zweckmäßig** ist.

Der Bundesgerichtshof prüft die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anwaltsbeauftragung **subjektiv aus Sicht des Geschädigten**, ohne übertriebene Anforderungen zu stellen. Der Geschädigte kann einen Anwalt im Regelfall schon bei der Schadensanmeldung beauftragen, da schon die Frage, **welche Ersatzansprüche** zu stellen sind, grundsätzlich rechtskundigen Rat erfordert. Selbst wenn keinerlei Zweifel hinsichtlich der Haftung bestehen, so benötigt der Geschädigte anwaltlichen Rat zur Wahl des **richtigen Beweismittels** (z. B. welcher medizinische Sachverständige zu beauftragen ist), im Sachschadensfall für Fragen im Zusammenhang mit der Mietwageninanspruchnahme, der Restwertveräußerung, der Wertminderung etc.

⁹ vgl. hierzu Nissen, Michael, Erstattungsfähigkeit von Anwaltsgebühren in Europa, DAR 7/2005, S. 417 ff.

Auf **europäischer Ebene** wurde das Problem der Erstattung von Rechtsverfolgungskosten gesehen und das Europäische Parlament schlug im Rahmen des Verfahrens zum Erlaß der **5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie** vor, Rechtsverfolgungskosten im Rahmen des **Direktanspruchs** gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer europaweit durch diesen an das Verkehrsoffer erstatten zu lassen.

Zugrunde lag der Vorschlag einer Arbeitsgruppe der Europäischen Verkehrsrechtstage in Trier¹⁰, der beinhaltete, dass der Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer auch den Ersatz der **Gerichtskosten** und der anderen **Rechtsverfolgungskosten** des Verkehrsunfallopfers umfaßt. Hierzu gehören insbesondere allgemeine Kostenpauschalen, Kosten für medizinische und technische Sachverständigengutachten, außergerichtliche und gerichtliche Anwaltskosten.

Gerichtskosten sollten **stets** ersetzt werden, wenn und soweit das Verkehrsunfallopfer mit seiner Klage **obsiegt**. Die **anderen Rechtsverfolgungskosten** sind nur zu ersetzen, soweit sie **angemessen** sind. Dies ist der Fall, wenn sich ihre Höhe im üblichen Rahmen hält und auch nicht außer Verhältnis zur Höhe des unmittelbaren Schadens steht.

Dieser Vorschlag konnte aber im Rat nicht durchgesetzt werden und in der 5. KH-Richtlinie fand sich schließlich überhaupt keine Regelung mehr zum Thema Ersatz von Rechtsverfolgungskosten. Immerhin hat aber die Europäische Kommission das Thema nicht ganz vergessen. Sie hat nämlich erklärt, dass sie im Rahmen einer Arbeitsgruppe die **Verfügbarkeit von Rechtsschutzversicherungen** in diesem Bereich prüfen und Rat und Europäischem Parlament zeitnah darüber berichten wird. Auch der europäische Dachverband der Versicherer **CEA** wird sich verstärkt mit dem Thema der Rechtsverfolgungskosten auseinandersetzen und hat bereits eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese soll parallel zu den Arbeiten der Kommission versuchen, einen Konsens der Versicherer zu diesem Themenkomplex zu finden und deren Positionen zu bestimmen. Eine rechtsvergleichende Studie anhand eines von Versicherern aus 18 Mitgliedsstaaten ausgefüllten Fragebogens wurde bereits von Herrn Dr. Jean-Louis Marsaud vorgestellt¹¹, allerdings mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestünde.

Jedenfalls scheint mir hier eine große **Chance für die Rechtsschutzversicherer** zu liegen, ihre **Bedeutung** zur Geltung zu bringen. In der Tat kann die Rechtsschutzversicherung gerade im Straßenverkehr die optimale Absicherungsmöglichkeit für die Risiken von Verkehrsunfallschäden sein.

Auf eine Möglichkeit der **Gestaltung des Problems der Rechtsverfolgungskosten** möchte ich anhand der außergerichtlichen Schadenregulierungspraxis in den Niederlanden hinweisen. Dort werden außergerichtliche Regulierungskosten des Interessenvertreters (Anwalt oder

¹⁰ 3. Europäische Verkehrsrechtstage 2002, vgl. www.eu-verkehrsrecht.org/ievr-internet-de.

¹¹ anlässlich der 6. Europäischen Verkehrsrechtstage, vgl. www.eu-verkehrsrecht.org/ievr-internet-de.

Rechtsschutzversicherer) erstattet, soweit sie vertretbar sind, was bei Personenschäden regelmäßig der Fall sein dürfte.

Mangels Gebührenordnung und wegen der hohen Stundenhonorare für Anwälte haben fast alle **Kfz-Haftpflichtversicherer** und **Rechtsschutzversicherer** zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Erstattungsfrage ein **Abkommen** unterschrieben, das für Personenschäden einen Pauschalbetrag von € 1.535,- pro Schadenakte für die außergerichtliche Bearbeitung vorsieht. Damit sollen die **Kosten für die gesamte Schadenregulierung des Rechtsschutzversicherers** abgegolten werden, also inklusive der Kosten für ärztliche Atteste, eventuelle medizinische Begutachtung aber exklusive der Kosten für Maßnahmen der Arbeitsintegration.

Interessenvertreter (z. B. Anwälte oder Schadenregulierer) die dem Abkommen zwischen Rechtsschutz- und Kfz-Haftpflichtversicherer **nicht** beitreten, können die **tatsächlichen** Gebühren und externen Kosten geltend machen. Ob die Abkommen im Verhältnis zur Geltendmachung tatsächlicher Gebühren/Kosten für Rechtsschutzversicherer tatsächlich günstiger sind, möchte ich hier offen lassen, hierzu kann sich ein Vertreter niederländischer Rechtsschutzversicherer kompetenter äußern aber ich denke, dass über derartige Optionen im Rahmen des rechtlich Möglichen zumindest nachgedacht werden sollte.

Nach diesen spezifisch rechtsschutzrelevanten Fragen ist es jetzt an der Zeit, die **Praxis der Personenschadenregulierung „im engeren Sinne“** zu beleuchten, nämlich die **Regulierung zwischen den am Schadensfall beteiligten Parteien**. Zunächst widme ich mich der Praxis **innerhalb** der verschiedenen Länder, anschließend der **Auslandsschadenregulierung**. Dabei werde ich für die Praxis wichtigen Gesichtspunkten wie **Regulierungsdauer**, **außergerichtliche** **Regulierungsquote**, **Regulierungsqualität** und **Kosten** Rechnung tragen.

III. Regulierung nationaler Schadensfälle

1. Regulierung von Personenschäden nach den Regulierungsoptionen der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie – status quo in der Praxis

Zunächst ist von Bedeutung, wie Rechtsschutzversicherer vor dem Hintergrund **unterschiedlicher** nationaler Umsetzung der **Rechtsschutzversicherungsrichtlinie Personenschäden regulieren**, da hier oft ein höherer Spezialisierungsgrad erforderlich ist als z. B. bei Sachschäden. Unter den Ländern, bei denen **Eigenregulierung** erlaubt ist, werden insbesondere in Belgien, Spanien und in den Niederlanden Personenschäden durch eigenes spezialisiertes Personal außergerichtlich reguliert.

Besonders ausgeprägt ist dieses Vorgehen in den **Niederlanden**, in denen Rechtsschutzversicherer über **spezialisierte Personenschadensabteilungen** verfügen, die Personenschäden selbst

bearbeiten, Versicherungsnehmer vor Ort besuchen, eigene medizinische Berater zur Verfügung stehen. Entsprechend ist die Situation bei den Kfz-Haftpflichtversicherern. Sofern Versicherer nicht selbst über solche Abteilungen verfügen, werden spezialisierte externe Schadenregulierer beauftragt. Interessant ist auch, dass es verschiedene auf die rechtliche Vertretung des Geschädigten spezialisierte Schadenregulierungsbüros und Fachanwälte gibt, die oft in bestimmten Dachverbänden organisiert sind, z. B. LSA (LetselSchadeAdvocaten=PersonenschadenRechtsanwälte) oder WAA (Werkgroup Artsen Advocaten = Arbeitsgruppe Ärzte Anwälte). Grundsätzlich sind Schadenregulierer und Anwälte aufgeteilt in Vertreter für Opfer einerseits und Versicherer andererseits.

2. Außergerichtliche und gerichtliche Schadenregulierung

Die an der Schadenregulierung beteiligten Parteien – nimmt man manche Rechtsanwälte einmal aus - sind aus Zeit- und Kostengesichtspunkten in der Regel an einer **außergerichtlichen** Regulierung interessiert. Gerichtsverfahren sind kostenintensiv und zeitaufwendig, letzteres insbesondere in Ländern wie Italien, in denen die Justiz hoffnungslos überlastet ist. Dort ist die Prozessdauer oft in Dimensionen von **Jahren** zu messen. So hörte ich kürzlich, dass Klagen beim LG Venedig bereits jetzt auf die Jahre 2007/2008 vertagt werden. Der **Zustand der Justiz** hat Einfluß auf **Regulierungsgeschwindigkeit** und **Regulierungsergebnis** auch im außergerichtlichen Bereich, da die **Klagemöglichkeit** die Stellung des Schadenersatzberechtigten stärkt. Aber **auch** im außergerichtlichen Bereich selbst sind Wege gefunden worden, die Regulierungsgeschwindigkeit zu erhöhen, etwa durch **nationale Regulierungsfristen**. Ein solches Modell werde ich anhand der Situation in Italien darstellen. Andererseits gehört zur Regulierungs**qualität** auch ein zufrieden stellendes **Regulierungsergebnis** und das lässt sich oft nur mit entsprechendem **Druck** herbeiführen.

Insgesamt berichten unsere Niederlassungen in 9 Ländern Europas, dass die außergerichtliche Regulierungsquote ca. 60 – 80 % besteht.

Von einer besonders schwachen Position des Geschädigten berichtet unsere Niederlassung **Portugal**. Gerichtsverfahren dauern 2 – 3 Jahre, Anwaltskosten gehen auch bei Obsiegen zu Lasten des Geschädigten, Teilzahlungen zur Klaglosstellung sind nicht üblich. Dieser Umstand wird von Haftpflichtversicherern oft schamlos ausgenutzt. Hinzu kommt die geringe Kenntnis der Versicherungsnehmer von ihren Rechten aus Rechtsschutzversicherungen sowie manchmal unzureichende Rechtsschutzleistungen in diesem Bereich. Wir stellen in Portugal fest, dass bei ausländischen Geschädigten das Vorliegen einer starken **ausländischen Rechtsschutzversicherung** sich beschleunigend und zu Gunsten eines besseren Regulierungsergebnisses auswirkt – dieses auch im Verhältnis entsprechender inländischer Geschädigter.

Unsere Niederlassung in **Italien** berichtet von positiven Auswirkungen auf die außergerichtliche Regulierungsgeschwindigkeit durch Einführung von **Regulierungsfristen** bei der Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden. Nach italienischem Pflichtversicherungsrecht müssen Sachschäden bei Vorliegen

eines von den Unfallparteien unterzeichneten Unfallberichts binnen eines Monats, ansonsten binnen zwei Monaten und **Personenschäden** binnen **drei Monaten** nach Geltendmachung des Anspruchs durch den Geschädigten entweder reguliert oder begründet abgelehnt werden¹². Darüber hinaus gibt es aber auch eine **14-Tagesfrist** für die **Auszahlung des Schadenersatzanspruchs** nach Vorliegen eines Regulierungsangebots. Die Nichteinhaltung der Fristen ist sanktionsbewehrt und zwar abgestuft nach Höhe des Ersatzanspruchs und Dauer der Fristenüberschreitung, zuständig für die Kontrolle bzw. Beschwerdeinstanz ist die Versicherungsaufsicht ISVAP. Es kann vorkommen, dass die **Sanktion** in einem einzigen Personenschadensfall € 20.000,- überschreitet. Was sich für Kfz-Versicherungen bzw. Schadenregulierer auf Seiten der regulierungspflichtigen Versicherung zunehmend als starke finanzielle Belastung erweist, gibt dem Geschädigten in einem Land mit einer sehr ineffizient arbeitender Justiz ein **Druckmittel** in die Hand, das positive Auswirkungen auf die Regulierungsgeschwindigkeit hat. Zudem ist in Italien auch im Bereich des Personenschadens das **Direktregulierungsverfahren** eingeführt worden. Hält der Geschädigte sich an das hierfür vorgesehene Verfahren z. B. durch ausfüllen des entsprechenden Formulars, so kann er von seinem eigenen Haftpflichtversicherer Schadenersatz verlangen.

Außergerichtliche Regulierungsfristen werden übrigens im Rahmen der Umsetzung der **5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie** in der **ganzen EU** eingeführt und zwar die Frist von 3 Monaten seit Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs. Wird innerhalb dieser Frist kein Regulierungsangebot vorgelegt bzw. fehlt eine begründete Ablehnung, so wird die sog. **Entschädigungsstelle** anstelle des Versicherers tätig.

Besondere Erfahrung mit dem – im Zusammenhang mit Italien bereits erwähnten - **Direktregulierungsverfahren** hat traditionell der **französische** Kfz-Haftpflicht-Markt. Aufgrund des national weitgehend lückenlos anwendbaren Abkommens zwischen den Kfz-Haftpflichtversicherern findet generell eine Entschädigung des Geschädigten durch den **eigenen** Versicherer statt, der wiederum außergerichtlich bei dem Versicherer des Schädigers **regressiert**. Der französische Kfz-Haftpflichtversicherer hat gesetzlich eine Art Mindestrechtsschutz hinsichtlich der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung von Regressansprüchen zu gewährleisten (**défense recours**), was zur Folge hat, dass der Regreß generell unmittelbar durch diesen durchgeführt wird. Der **Rechtsschutzversicherer** in Frankreich tritt daher generell nur für „**protection juridique pur**“ ein und schließt die „défense recours“ konsequenterweise meist aus. Während im Verhältnis zum Geschädigten die **allgemeinen** Regeln des Schadenersatzrechts angewandt werden, gelten für den **Regreß** unter den Versicherern **besondere Regeln**, die u. a. zum Ziel haben, die internen und externen Regulierungskosten zu senken. Beispielsweise enthalten die Vereinbarungen ganze oder teilweise Regreßverzichte (z. B. Teilregresse für Abschleppkosten, Nutzungsausfall, Verzicht auf Wertminderung), Pauschalregresse (z. B. Massenkarambolage) oder beschränkte Regresse (z. B. wenn unbeweglicher Gegenstand beteiligt ist).

¹² Vgl. Backu, Holger: Schadenersatz nach Verkehrsunfällen in Italien, DAR 2003, S. 337 ff., vgl. www.intereuropeag.com – Literatur.

Eine französische Besonderheit ist auch das sog. **Angebotsverfahren**, das den Kfz-Haftpflichtversicherer verpflichtet, jedenfalls bei leichteren Verletzungen innerhalb einer bestimmten Angebotsfrist von 4 Monaten ab Einreichung des offiziellen Fragebogens ein Schadenersatzangebot zu unterbreiten.

Die **Vor- und Nachteile** dieses Verfahrens lassen sich wie folgt darstellen: vorteilhaft für den Versicherungsnehmer ist, dass er den Unfall nur rechtzeitig bei seinem eigenen Kfz-Haftpflichtversicherer anmelden muß und diese sich dann um das restliche Verfahren bis hin zum Regreß kümmert. Versicherungsunternehmen haben wirtschaftliche Vorteile dadurch, dass die externen KH-Versicherungskosten kontrolliert und reduziert werden, da die Versicherer mit ausgewählten Partnern arbeiten (Netz von Sachverständigen und zugelassenen Werkstätten). Auch die **außergerichtliche** Verpflichtung der Mitgliedsversicherer durch **Vereinbarung** führt zu einer erheblichen Senkung der Anwalts- und Prozesskosten.

Die Schadenregulierung durch vertragliche Regeln birgt die **Gefahr** der Entwicklung einer **autonomen Rechtsgrundlage** neben den allgemeinen Regeln. Da die Schadenbearbeitung überwiegend zwischen den Mitgliedsversicherern zwecks außergerichtlicher Regulierung erfolgt, ist die **externe Kontrolle** durch einen Anwalt oder einen Richter in Frage gestellt.

Unsere Niederlassung **Belgien** berichtet von einem belgischen Modell zur Sicherung der Regulierungsgeschwindigkeit, nämlich der „Convention Victimes Innocentes“ und der „Convention IADC/CMRP“ (Indemnisation Accélérée des Dommages Corporels). Diese **Vereinbarungen zwischen Rechtsschutzversicherern** sind eine Art Selbstverpflichtung, die bestimmte Qualitätsstandards und eine bestimmte Regulierungsgeschwindigkeit sichern sollen.

3. Unterschiede bei der Entschädigung von Personenschäden – Folgen für die Schadenregulierung

a) Rechtsunterschiede beim Ersatz von Personenschäden in Europa

Am meisten wirkt sich das **Schadenersatzrecht** mit seinen **nationalen Unterschieden** auf die Regulierungspraxis in Europa aus.

Nach den Vorträgen des heutigen Vormittags kann es nicht meine Aufgabe sein, auf rechtliche Details einzugehen. Festgestellt werden kann aber, dass die **Grenzziehung zwischen materiellen und immateriellen Personenschäden unterschiedlich** verläuft, dass bei der Bemessung **immaterieller** Personenschäden grundsätzliche Unterschiede in der rechtspolitischen Ausrichtung bestehen bis hin zu den **unterschiedlichen Vorstellungen** bei der **Anspruchsberechtigung**, da einige Rechtsordnungen das sog. Angehörigen- bzw. Hinterbliebenenschmerzensgeld zulassen und andere nicht. Mit Unterschieden in der rechtspolitischen Ausrichtung meine ich, inwieweit die judikative oder die legislative Gewalt bei der Bemessung des immateriellen Personenschadens eine Rolle spielen.

Während in deutschsprachigen Ländern aber auch in Portugal oder den Niederlanden der immaterielle Schaden anhand **deskriptiver ärztlicher Gutachten** ermittelt wird und die Entschädigungshöhe nach der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen unter Abwägung verschiedener Faktoren (Ausgleichsfunktion, Genugtuungsfunktion) bestimmt wird, sind Grundlage der Schadensbemessung in den „**Tabellensystemen**“ Frankreich, Italien, Spanien sog. **Invaliditätspunkte oder Prozentwerte**, die **Ärzte** nach bestimmten Kriterien anhand des Krankheitsbildes festlegen¹³. Sowohl Frankreich, Italien als auch Spanien verfügen über **Tabellensysteme** zur Ermittlung des immateriellen Personenschadens, die **Bemessungsparameter** sind aber **unterschiedlich**, ebenso die Erstattung des **materiellen** Personenschadens (z. B. Verdienstausfall), der in Spanien weitgehend pauschal abgegolten wird. Einem italienischen Mediziner, der die Untersuchung des Geschädigten vornimmt, geht es in erster Linie um die Feststellung des Invaliditätsprozentsatzes, der Grundlage für die Bemessung des dauerhaften biologischen und moralischen Schadens ist und wofür es auf rein italienische Parameter ankommt. In Spanien sind Dreh- und Angelpunkt der Bewertung ärztlich festgesetzte sog. Schmerzensgeldpunkte, die je nach Art und Schwere der Verletzung auf einer Skala von 1-100 festgesetzt werden. Der vom **Arzt** festgelegten **Punktezahl** wird gesetzlich ein bestimmter **Punktwert** zugeordnet, der je nach Verletzung ansteigt und mit zunehmendem Alter abnimmt. In Frankreich kommt hinzu, dass **nur bestimmte Mediziner** die erforderlichen Untersuchungen und darauf beruhenden Bewertungen wirksam durchführen können.

Die erwähnten **Tabellensysteme** sind **präziser** als die Case-Law-Ermittlung in den anderen Ländern und sind meist Folge des Versuches der Rechtsprechung – der Gerichte also - eine gewisse **Systematisierung** herbeizuführen. In Frankreich wie in Italien haben **regionale** Gerichte Tabellensysteme geschaffen, die im Ergebnis – also in der **Höhe** der zuzusprechenden Entschädigung – erheblich voneinander abweichen. Für die rechtliche Interessenvertretung bedeutet das, dass der **örtlichen Gerichtszuständigkeit** erhebliche Bedeutung zukommen kann, da je nachdem, **wo** der Anspruch gerichtsanhängig gemacht wird, unterschiedliche Ergebnisse resultieren können (Gerichtsstand des Unfallorts, Wohnsitz des Beklagten). In Frankreich weisen die südlichen Tabellen höhere Werte auf, in Italien die nördlichen Tabellen.

In **Italien** hat der Gesetzgeber durch Schaffung einer landesweiten Tabelle für **leichte** Dauerschäden – die sog. micropermanenti - (bis 9 Punkte) - Rechtseinheit geschaffen. In Spanien hat der **Gesetzgeber** für landesweite Einheitlichkeit gesorgt, in Italien gibt es seit Jahren entsprechende Bestrebungen. Unsere Niederlassung Spanien berichtet, dass die Einführung der Tabellensysteme **positive Auswirkungen** auf die **Regulierungsgeschwindigkeit** hatte und die außergerichtliche Einigungsquote erhöht wurde. Außerdem wurden die Entschädigungen für schwere Verletzungen erhöht und für leichte gemindert.

b) Regulierungsqualität und Regulierungsgeschwindigkeit

¹³ Vgl. zum französischen, spanischen und portugiesischen Recht Backu, Holger: Schmerzensgeld bei Verkehrsunfallsschäden in Frankreich, Spanien und Portugal.

Zu Regulierungsqualität und Regulierungsschnelligkeit berichten sämtliche InterEurope-Niederlassungsleiter, dass entscheidende Determinanten die Vorlage **vollständiger Unterlagen zur Krankengeschichte** und die juristische und sachlich professionelle, mit **kompletter Dokumentation** überzeugende Geltendmachung konkreter Ansprüche sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Interessenvertreter – je nach Regulierungssystem der Rechtsschutzversicherer, Anwalt oder Schadenregulierer – **frühestmöglich** mit dem Geschädigten in Kontakt tritt und die richtigen Weichen stellt, also die geeigneten Unterlagen anfordert, medizinische und technischen Experten einsetzt, den Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt.

Problematisch ist oft, dass der Geschädigte erst **verspätet** an den Rechtsschutzversicherer herantritt und **zwischenzeitlich** gewissermaßen **orientierungslos** bleibt und sich gar inkompetent beraten lässt. Um dieses zu verhindern, könnten Rechtsschutzversicherer durch das Angebot geeigneter **telefonischer Rechtsberatung** – z. B. durch Anwaltshotlines wie sie auch in Deutschland eingesetzt werden – frühen Kontakt mit dem Versicherungsnehmer fördern und damit die **Schadenregulierung von Beginn an aktiv steuern**.

c) Die Rolle von Gutachtern und Experten

Wichtig ist auch der Einsatz **geeigneter Experten**. Dabei kommt dem Aufbau eines geeigneten **Expertennetzes** eine sowohl aus Qualitäts- als auch aus Kostengesichtspunkten große Bedeutung zu. Die **Qualifikation** der Experten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften oder in der Praxis herausgebildeten Verfahren. In Italien etwa muß ein medizinischer Gutachter in jedem Fall Facharzt für Gerichts- oder Versicherungsmedizin sein, das ein eigenständiges Fach bei den medizinischen Fakultäten ist.

Die Frage ist, ob der **Geschädigte** überhaupt medizinische Gutachten vorlegen muß, wenn auf der anderen Seite der **Kfz-Haftpflichtversicherer** ohnehin eine Begutachtung vornimmt.

Im Rahmen der **Direktregulierung** in **Frankreich** bestellt der **eigene** Versicherer auf seine Kosten wohnortnah zum Geschädigten einen medizinischen Sachverständigen, der die Expertise nach dem national definierten „Gutachtenkatalog“ erstellt. Auf eigene Kosten des Geschädigten ist ein Gegengutachten möglich. In Frankreich und Belgien werden medizinische Experten in solche eingeteilt, die für Opfer einerseits arbeiten und solche, die auf Seiten der verantwortlichen Versicherer stehen.

In den **Niederlanden** sind grundsätzlich alle Regulierer bzw. Anwälte und Versicherer (Rechtsschutz und KH) verpflichtet, in Personenschadenakten **medizinische Berater** (Arzt oder Versicherungsarzt) zu kontaktieren. Nur dieser hat das Recht, medizinische Unterlagen, Arztatteste, Krankenhausakten usw. einzusehen. Der medizinische Berater hat den Sachbearbeiter bei der Rechtsschutz- oder KH-Versicherung zu informieren. Normalerweise wird erst bei einem medizinischen Endzustand ein **medizinischer Gutachter** beauftragt. Die Beauftragung folgt meist erst nach

Abstimmung zwischen medizinischen Berater und Opfervertreter einerseits und medizinischem Berater und Kfz-Haftpflichtversicherer andererseits, damit anschließend keine Probleme wegen der Gutachterausswahl und Einzelfragen entstehen und das Gutachten somit von den Parteien akzeptiert wird.

Besondere **Probleme** im Zusammenhang mit medizinischen Gutachtern berichtet unsere Niederlassung in **Manchester**. Medizinischen Gutachter in UK offenbar eine außergewöhnlich wichtige Rolle. Die Beauftragung ist so gestaltet, dass vom **Anspruchsteller**, respektive des Rechtsanwalts **3 Gutachter** vorgeschlagen werden können. Der KH-Versicherer kann davon einen auswählen. Der Versicherer kann auch alle Gutachter ablehnen und eigene benennen. Allerdings besteht der **Zwang** sich auf **einen** Gutachter zu einigen. Geschieht das nicht, landet der Fall automatisch vor Gericht. Aus Sicht eines Ausländers scheint das Gutachterwesen insbesondere bei Personenschäden in UK besonders gut **abgeschottet** – nach innen abgesichert - zu sein. Hier zu streiten führt meist lediglich zu **astronomischen Kosten** ohne echten Mehrwert. Medizinischen Gutachtern wird offenbar ein wesentlich höherer Stellenwert als etwa in Deutschland zugemessen. Ein einmal erstelltes Gutachten ist **kaum noch substantiell anzugreifen**. Selbst bei **offensichtlichen Fehlern** hat man in der Praxis **kaum** Erfolgsaussichten dieses bestreiten zu können. Medizinische Gutachter sind wohl auch für die verhältnismässig sehr **lange Regulierungsdauer** mitverantwortlich. Termine für die Anspruchsteller werden von den Gutachtern in aller Regel erst Monate nach dem Unfallereignis vereinbart. Für die Erstellung der Gutachten vergehen daraufhin oftmals wiederum Monate.

In **Portugal** begibt sich der Geschädigte in der Regel zu einem von der eintrittspflichtigen Versicherung benannten Arzt zur Begutachtung der Körperschäden. Hierbei handelt es sich oft um hauptsächlich für den Versicherer tätige Ärzte. Es steht dem Geschädigten selbstverständlich frei, daneben ein Gutachten des Arztes seines Vertrauens einzureichen. Eine aussergerichtliche Erstattung der insoweit anfallenden Kosten wird jedoch in aller Regel nicht durchsetzbar sein. Der auf der **Opferseite** stehende Schadenregulierer oder Anwalt sollte sich in jedem Fall frühzeitig **kritisch** mit dem Gutachten des Versicherers auseinandersetzen und in Zweifelsfällen unverzüglich auf eine erneute Begutachtung hinwirken.

d) Die Rolle von Rechtsanwälten

Zur Rolle von Rechtsanwälten habe ich schon weiter oben im Zusammenhang mit der Gebührenstruktur und Anwaltskostenerstattung Stellung genommen. Sicherlich sind die **Kosten** in manchen Ländern besonders hoch, aus deutscher Sicht etwa in den Niederlanden, der Schweiz, skandinavischen Ländern oder Großbritannien. Unsere britische Niederlassung berichtet, dass es keine Seltenheit ist, dass die nach Abschluss der Schadenregulierung geltend gemachten Rechtsanwaltskosten den Streitwert bei weitem übersteigen. In jedem Fall erscheint es offensichtlich, dass von den einzelnen Rechtsschutzversicherern aufgebaute **Anwaltsnetze**, die regionalen Besonderheiten Rechnung tragen können (siehe oben örtlicher Gerichtsstand!) und das Zusammenspiel mit den verschiedenen Gutachtern

beherrschen, ein Vorteil für den Versicherungsnehmer und damit einen Wettbewerbsvorteil darstellen.

Nach der bereits erwähnten CEA-Studie fällt darüber hinaus auf, dass die befragten Versicherer mehrheitlich von einer **Erhöhung der Regulierungsdauer** infolge Einschaltung eines Rechtsanwalts ausgehen. Über die Gründe wird keine Äußerung getroffen. Offenbar spielt **auch** eine Rolle, dass die Einschaltung von Anwälten zu einer Erhöhung der Prozessquote führt. In jedem Fall empfiehlt es sich, diesen Gesichtspunkt näher zu untersuchen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Rechtsschutzversicherer besser definieren zu können.

Damit hoffe ich, einige wichtige Aspekte zur nationalen Schadenregulierungspraxis dargestellt zu haben. Was passiert nun, wenn wir es mit **internationalen Schadensfällen** zu tun haben? Was ist überhaupt unter einem internationalen Schadensfall zu verstehen?

IV. Regulierung internationaler Schadensfälle

1. Schadensfälle mit Ausländern im Inland, Schadensfälle im Ausland

Internationale Schadensfälle können unterschiedliche Aspekte haben, je nach Schadensort und Beteiligten, es gibt Schadensfälle mit **Ausländern im Inland** und Schadensfälle, die sich aus Sicht des Geschädigten im **Ausland** zugetragen haben.

a) Inlandsschaden mit Auslandsbezug

Sicherlich fragt sich manch einer, der im **eigenen Land** einen Verkehrsunfall mit einem **Ausländer** erleidet, ob er sich mit dessen Kfz-Haftpflichtversicherung im Ausland herumschlagen muß, mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten. Über seinen Rechtsanwalt – ggf. auch seine Rechtsschutzversicherung – wird er aber bald erfahren, dass er dank des Grüne Karte Systems einem Inländer gleichgestellt wird und seine Ansprüche nach inländischem Recht im Inland durchsetzen kann.

Schwieriger wird es freilich bei **anderweitigen Schadensfällen im Inland mit ausländischen Schädigern**, etwa Skiunfällen. Dabei findet zwar meist das Tatortrecht Anwendung, Ansprüche müssen aber nach Rückkehr des Schädigers in sein Heimatland auch bei diesem im Ausland geltend gemacht werden und es stellt sich die Frage, **wo** erforderlichenfalls die **gerichtliche Anspruchsdurchsetzung** erfolgen soll, im Tatortland – hier Wohnsitzland des Geschädigten – oder im Wohnsitzland des Schädigers. Voraussetzung dieser Optionen ist freilich das Bestehen eines Gerichtsstandes an den alternativ genannten Orten. Welcher Rechtsanwalt, welcher Rechtsexperte kann mit dem eventuell fremdsprachigen Schädiger in geeigneter Weise korrespondieren, ggf. hinsichtlich des Gerichtsstandes die günstigste Entscheidung treffen?

b) Auslandsschaden

Wie ist es aber nach eine **Schadensfall im Ausland**? Wenn der Geschädigte sich dort z. B. nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden kaum mit der örtlichen Bevölkerung verständigen kann und sich verzweifelt an seine Rechtsschutzversicherung erinnert, die er dann ratsuchend per Handy anruft? Welche Maßnahmen müssen vor Ort sofort getroffen werden – unter anderem um nicht anschließend bei der Schadenregulierung Nachteile zu erleiden? Wie sorgt der Rechtsschutzversicherer hier am besten dafür, dass sein Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann? Wie sorgt er insgesamt wirksam dafür, dass der Versicherungsnehmer sich in dieser Notsituation besonders gut betreut fühlt? Und wie funktioniert anschließend die Schadenregulierung, nach welchem Recht, in welchem Land, nach welchen Grundsätzen? Und mit welcher rechtlichen Unterstützung?

Es kann im Ausland durchaus noch schwieriger werden, etwa wenn ein Österreicher und ein Italiener Beteiligte eines Unfalls in Ungarn sind (**Drittlandkonstellation**).

Oder wie verfährt man nach einem Skiunfall im Ausland, oder einer fehlgeschlagenen Schönheitsoperation, einem ärztlichen Kunstfehler?

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass Schadensfälle mit internationaler Beteiligung besondere Schwierigkeiten aufweisen und man zwischen Schadensfällen im Inland mit Ausländern und Schadensfällen im Ausland unterscheiden kann.

2. Regulierungsoptionen bei Kfz-Auslandsschäden – 4. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie

Bei Kfz-Schäden gibt es Sonderregelungen, wie bereits festgestellt die Regulierungserleichterung bei Unfällen im Inland mit Ausländern über das sog. Grüne-Karte System.

Als Pendant zum Grüne Karte System wurde – allerdings erst im Jahre 2000 – eine europäische Regelung für Auslandsunfälle geschaffen und zwar mit der sog. **4. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie**, die spätestens ab Januar 2003 in allen EU- und EWR-Staaten angewendet werden¹⁴. Grundsätzlich soll der Geschädigte die Möglichkeit erhalten, nach einem Unfall im Ausland seinen Schaden **außergerichtlich auch im Inland** zu regulieren, wobei sich am anwendbaren – ausländischen – Recht, der **lex loci delicti commissi**, nichts ändern soll. Der Geschädigte soll also den Schaden über einen sog. **Schadenregulierungsbeauftragten** der verantwortlichen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung in seinem Heimatland – und in **seiner Sprache** – regulieren können. Er behält dabei die **Wahlmöglichkeit**, den Schaden

¹⁴ Umfassend zur Schadenregulierung nach der 4. KH-Richtlinie: Backu, Holger DAR 2003, S. 145 ff. „Der grenzüberschreitende Schadensfall: Regulierung im Ausland erlittener Verkehrsunfallschäden nach Umsetzung der 4. KH-Richtlinie – Inhalt von Richtlinie und Umsetzungsgesetz, Anwendung in der Praxis, neuere Rechtsentwicklungen“, vgl. www.intereuropeag.com – Literatur.

weiterhin wie bisher beim verantwortlichen Kfz-Haftpflichtversicherer im Ausland zu regulieren. Zusätzliche „Waffe“ des Geschädigten sind bestimmte **Regulierungsfristen**, d. h. der Regulierungsbeauftragte bzw. der auftraggebende Versicherer müssen den Schaden spätestens binnen drei Monaten nach Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Geschädigten entweder reguliert haben oder zumindest eine mit Gründen versehene Antwort liefern. „Waffe“ des Geschädigten auch deshalb, weil bei Nichteinhaltung der Frist eine nationale **Entschädigungsstelle** im Land des Geschädigten den Fall übernimmt und statt des verantwortlichen Kfz-Haftpflichtversicherers reguliert.

Aus Sicht des Geschädigten stellen sich – insbesondere beim Personenschaden eine Reihe wichtiger Fragen, Fragen die auch den Rechtsschutzversicherer betreffen. Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Ein Österreicher hat in Italien einen Verkehrsunfall, verschuldet durch einen italienischen Verkehrsteilnehmer und erleidet dabei einen schweren Personenschaden. Nach kurzer Notoperation in Italien wird er in ein österreichisches Krankenhaus überführt. Wie erlangt er am effektivsten seine Entschädigung?

Nun stellen sich die eingangs erwähnten Fragen:

- Soll er den Schaden über den Regulierungsbeauftragten der italienischen Versicherung in Österreich oder gleich bei der Versicherung in Italien geltend machen?
- Welche Ansprüche stehen ihm zu, welches Recht findet Anwendung?
- Gibt es Rechtsexperten die in einem solchen Fall helfen können?
- Beahlt die Rechtsschutzversicherung überhaupt die Rechtsverfolgungskosten in diesem Fall, d. h. die Kosten rechtlicher Vertretung, Gutachter- und Expertenkosten, etwaige Übersetzungskosten und Reisekosten?
- Was passiert, wenn die außergerichtliche Schadenregulierung scheitert und ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden soll? Wo kann Klage eingereicht werden, im Ausland, im Inland ? Wer kann den Geschädigten anwaltlich vertreten und wieder: trägt der Rechtsschutzversicherer die entsprechenden Zusatzkosten?

Regulierung des Auslandsschadens im Land des Geschädigten oder im Ausland?

Diese Frage hängt vor allem damit zusammen, dass nach dem Internationalen Privatrecht der meisten Länder grundsätzlich Tatortrecht anzuwenden ist und dass die nationalen Rechtsunterschiede – wie wir am Vormittag eindrucksvoll gesehen haben – gewaltig sein können. Beim Personenschaden ist schon bei Inlandsfällen die Bestimmung der jeweiligen Anspruchspositionen schwierig, beim Auslandsfall ist spezialisierter Rechtsrat erforderlich. Zum italienischen

Recht kann beispielsweise ein italienischer Rechtsanwalt oder Rechtsexperte am besten Auskunft geben. Bei Schadenregulierung im Land des Geschädigten, in obigem Beispiel also in Österreich, besteht in der Regel nur Know how im eigenen Landesrecht und der Schadenregulierungsbeauftragte ist auf der Seite des Kfz-Haftpflichtversicherers und hat keineswegs die Aufgabe, die Interessen des Geschädigten wahrzunehmen. Der beste Weg wäre also der, in Italien selbst einen Anwalt oder sonstigen Rechtsexperten zu finden, der in der Sprache des Geschädigten kommunizieren kann und sich auch der Rechtsunterschiede bewusst ist, was bedeutet, auch Grundzüge des Rechts des Landes des Geschädigten zu kennen. Er muß also erkennen, dass z. B. in der Bemessung des immateriellen Schadens zwischen Österreich und Italien sehr große Unterschiede bestehen und dass mit einem österreichischen medizinischen Gutachten die Bemessung des italienischen danno biologico und danno morale nach den in Italien bestehenden Tabellensystemen unmöglich ist.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Zahl der Schadensfälle, die im Land des Geschädigten nach dem Verfahren der 4. KH-Richtlinie abgewickelt werden, ansteigt. Dieses gilt vor allem für Deutschland, wo die meisten Schadensfälle durch den vom Geschädigten beauftragten Rechtsanwalt dem Rechtsschutzversicherer gemeldet werden. Der Geschädigte hat dort das Recht der freien Anwaltswahl und der deutsche Anwalt reguliert den Schaden in Deutschland nach ausländischem Recht. Gerade beim immateriellen Personenschaden stößt er zwangsweise auf natürliche Grenzen und bald entsteht das Szenario, dass dann doch ein ausländischer Kollege herangezogen werden muß. Die Frage ist dann wieder: wer bezahlt den zusätzlichen Aufwand? Muß der Rechtsschutzversicherer zwei Anwälte bezahlen, nur weil der ungeeignete Weg der Schadenregulierung gewählt wurde? Ich werde auf diese Frage zurückkommen, es geht mir nur darum zu verdeutlichen: der Rechtsschutzversicherer hat grundsätzlich viel Potential, den richtigen – den effizienteren, kostengünstigeren und für den Geschädigten besseren Weg aufzuzeigen. Er muß freilich die Chance dazu haben, mit dem Geschädigten also frühzeitig in Kontakt treten können und den richtigen Weg auch kennen, also Grundlagen - Know How bei der Auslandsschadenregulierung haben. Sicher spielt auch hier das Thema Anwaltsmonopol bei der Rechtsberatung und freie Anwaltswahl eine Rolle.

Neuere Entwicklungen bei der Schadenregulierung im Rahmen der 4. KH-Richtlinie kommen noch erschwerend hinzu. Immer wieder wurde diskutiert, ob der Geschädigte neben der außergerichtlichen Schadenregulierung im **Heimatland** dort auch einen **Gerichtsstand** hat. Kann also der Österreicher nach einem Unfall in Italien in Österreich Klage erheben? Und muß das österreichische Gericht unter Anwendung italienischen Rechts entscheiden?

Die Frage hat Bedeutung. Wer die Gerichtspraxis in Italien kennt weiß, das die Prozessdauer dort – wie bereits dargelegt - oft nach Jahren zu messen ist. Andererseits: wie wird ein österreichischer Richter nach italienischem Recht urteilen können? Er wird oft einen rechtlichen Sachverständigen einschalten müssen, um die materiellrechtlichen Fragen zu klären. Das gleiche Problem hat aber auch der Geschädigte und dessen Rechtsanwalt, er benötigt die Hilfe

eines zusätzlichen Rechtskundigen im ausländischen Recht. Für die Rechtsschutzversicherung bedeutet das im Zweifel zusätzliche Kosten. Oder anders formuliert: nur durch zusätzlichen Aufwand können die rechtlichen Interessen des Geschädigten wirksam wahrgenommen werden. Andererseits könnte der Rechtsschutzversicherer an einem Gerichtsstand im Land des Geschädigten interessiert sein, weil die eventuell höheren Kosten im Inland gegenüber einem normalen Verfahren immer noch berechenbarer sind als die Kosten eines Verfahrens im Ausland.

Bis vor kurzem war die Problematik **Gerichtsstand im Land des Geschädigten** ein Thema unter Experten und Akademikern. Mit Verabschiedung der 5. KH-Richtlinie und der neuesten Rechtsprechung – zumindest in Deutschland - hat sie aber eine neue Dimension angenommen. Das **OLG Köln**¹⁵ hat in der Berufungsinstanz mit **Urteil vom 12.9.2005** entschieden, dass ein deutscher Verkehrsunfallgeschädigter nach einem Unfall in den Niederlanden den gegnerischen niederländischen Haftpflichtversicherer unmittelbar vor deutschen Gerichten verklagen kann.

Als Rechtsgrundlage wird die europäische Rechtsgrundlage für die Bestimmung des internationalen Gerichtsstandes herangezogen, nämlich die **Verordnung 44/2001**¹⁶, nach deren Art. 11 Abs. 2 i. V.m. Art. 9 Abs. 1 b) ein Gerichtsstand im Land des Geschädigten für Klagen im Rahmen des Direktanspruchs gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer möglich sei. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EuGVVO ist auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, unter anderem Art. 9 EuGVVO anzuwenden, sofern ein Direktklagerecht gegen die Versicherung möglich ist. Nach Art. 9 EuGVVO kann der Versicherer bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes verklagt werde, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Zwar ist der Geschädigte weder Versicherungsnehmer noch Versicherter oder Begünstigter. Argumentiert wird aber damit, dass Art. 11 Abs. 2 der Verordnung als Rechtsfolgenverweisung auf Art. 9 Abs. 1 b) VO 44/2001 zu verstehen ist und damit der Geschädigte als Begünstigter im Sinne dieser Vorschrift zu gelten habe.

Die **5. KH-Richtlinie**¹⁷ bestätigt diese Ansicht gem. Art. 5 der Richtlinie, indem den Erwägungen der 4. KH-Richtlinie unter Ziff. 16 a folgender eingefügt wird: „Nach Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchst. B) der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 ... kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen“. Da es sich hier lediglich um eine Klarstellung zur Auslegung der VO 44/2001 handelt, bedarf es keiner Umsetzung der 5. KH-Richtlinie, um einen Gerichtsstand im Land des Geschädigten zu begründen.

Auch wenn in obigem Verfahren in Deutschland die Revision zugelassen ist – und die Richter des Bundesgerichtshofs haben in Vorträgen generelle

¹⁵ AZ 16 U 36/05 // 8 C 545/04 AG Aachen, Pressemitteilung vom 05.10.2005 www.justiz.nrw.de.

¹⁶ Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEG Nr. L 12 vom 16.1.2001.

¹⁷ ABIEG Nr. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 14 ff.

Skepsis¹⁸ geäußert - wird sich der Trend zum Gerichtsstand im Land des Geschädigten spätestens nach Umsetzung der 5. KH-Richtlinie bis Juni 2007 etablieren. Die praktischen Auswirkungen sind evident: die **Prozessquote** dürfte steigen, die **Kosten** derartiger Verfahren werden weit über denen eines normalen inländischen Verfahrens liegen und man wird nicht einmal die Gewissheit haben, dass Verfahren in Ländern mit einer relativ schnellen Justiz schneller sein werden als solche in Ländern mit traditionell langer Verfahrensdauer. Umso wichtiger ist eine **sichere und kundige Weichenstellung zu Beginn der Schadenregulierung**. Hierin bestehen die **Chancen der Rechtsschutzversicherer**, die bemüht sein müssen, erster Ansprechpartner des Geschädigten zu sein und die richtigen Weichen zu stellen..

3. Internationales Privatrecht

Bei allen internationalen Schadensfällen – ob bei Verkehrsunfällen und anderen deliktsrechtlichen Sachverhalten oder bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen - sind **internationalprivatrechtliche Vorfragen** zu klären, nämlich die Frage, **welchen Landes Recht zur Anwendung kommt**. Zu prüfen sind dabei die Bestimmungen desjenigen nationalen Internationalen Privatrechts – oder besser des Kollisionsrechts, bei dem potenziell ein **internationaler Gerichtsstand** in Betracht kommt. Wird also in obigem Beispiel – Unfall eines Österreicherers in Italien – ein Gerichtsstand im Land des Geschädigten bejaht, so bestehen zwei potenzielle Gerichtsstände und es wären also die österreichischen und italienischen Kollisionsregeln (IPR-Regeln) zu prüfen.

Bei außervertraglichen Sachverhalten gilt der **Grundsatz**, dass das **Recht des Unfall-Landes** anzuwenden ist.

Interessant sind die **Ausnahmen**: welches Recht ist anzuwenden, wenn beispielsweise zwei in Deutschland lebende italienische Staatsangehörige in Italien einen Unfall erleiden bei dem einer der beiden als Fahrzeuginsasse aufgrund des Alleinverschuldens des anderen – des Fahrers – zu Tode kommt.

Der Gerichtsstand wäre sowohl in Deutschland als auch in Italien eröffnet. Nach **deutschem Internationalen Privatrecht** käme deutsches Schadenersatzrecht zur Anwendung, da nach **Art. 40 Abs. 2 EGBGB** – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Beteiligten - das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts zur Anwendung kommt¹⁹. Nach **italienischem IPR** käme italienisches Recht zur Anwendung, da nach dem dortigen **Art. 62 des Gesetzes 218/1995**²⁰ nur dann eine Ausnahme vom Tatortprinzip gemacht wird, wenn die Beteiligten Angehörige desselben Staates sind, in dem sie auch ihren Wohnsitz haben (Kongruenz Wohnsitz und Staatsangehörigkeit).

¹⁸ Argumente bei Backu, DAR 2003, S. 145 ff. / 153, vgl. www.intereuropeag.com – Literatur.

¹⁹ Vgl. Backu, DAR 2003, S. 145 ff. / 151 ff.

²⁰ vgl. Backu, DAR 2003, 337, vgl. www.intereuropeag.com – Literatur.

Sie werden jetzt fragen: Was hat das mit **Rechtsschutzversicherung** zu tun? Zweierlei Aspekte sind relevant: zum einen ist es hier vor allem wegen des Hinterbliebenenschmerzensgeldes – das es in Deutschland nicht gibt – wichtig, zur optimalen Interessenswahrnehmung unter Umständen italienisches Recht anzuwenden. Die **Unterschiede in der Entschädigungshöhe** können gewaltig sein. Zum anderen: wie verhält sich der Rechtsschutzversicherer, wenn zunächst ein **deutscher Anwalt** nach deutschem Recht vorgegangen ist und sich anschließend herausstellt, dass **weitergehende Ansprüche nach italienischem Recht** bestehen und die Einschaltung eines **italienischen Rechtsanwalts** erforderlich wird. Zur Klarstellung möchte ich betonen: in Deutschland jedenfalls ist es nicht Aufgabe des Rechtsschutzversicherers, selbst die richtige internationalprivatrechtliche Weichenstellung zu setzen. Grundsätzlich denke ich aber gerade mit Blick auf liberalere Rechtsordnungen, die Rechtsschutzversicherern mehr Spielraum geben, dass diese sehr zum richtigen Management des Schadensfalles beitragen können. Aber auch in Deutschland kann die Empfehlung eines international agierenden Juristen viele Probleme lösen.

Wie bereits der Fall gezeigt hat, sind auch die kollisionsrechtlichen Bestimmungen national unterschiedlich, oft gar widersprüchlich. Nur im Bereich der Anwendbarkeit des **Haager Straßenverkehrsabkommens des Jahres 1971**²¹, das mittlerweile ca. 10 Staaten ratifiziert haben, darunter beispielsweise Österreich und Frankreich, besteht eine gewisse Rechtsharmonisierung.

Im Hinblick auf die dargestellten Rechtsunterschiede soll jetzt eine **EU-Verordnung (Rom II)** zumindest im Territorium der Europäischen Union Rechtseinheitlichkeit im Kollisionsrecht schaffen.

In ihrem **Vorschlag vom 22.7.2003** geht auch die **Europäische Kommission**²² grundsätzlich von der Anwendbarkeit des Rechts des Unfall-Landes aus. Als hauptsächliche Ausnahme hiervon gilt – ähnlich der deutschen Regelung – die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten.

Seitens des **Europäischen Parlaments** werden demgegenüber Sonderregelungen für den Straßenverkehrsunfall vorgeschlagen.

Anknüpfend an die auch anlässlich der **Europäischen Verkehrsrechtstage**²³ in Trier geführte rechtspolitische Diskussion, bei Straßenverkehrsunfällen das **Recht des Herkunftslandes des Geschädigten**²⁴ zur Anwendung kommen zu lassen, wird in dem Entwurf der Europa - Parlamentarierin Diana Wallis eine eigene Bestimmung für Straßenverkehrsunfälle aufgenommen, wonach – allerdings nur bei Personenschäden - bei der **Bemessung der**

²¹ Abgedruckt in Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 12. Aufl. Nr. 100, S. 227.

²² Kommissionsvorschlag Rom II: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), KOM(2003) endgültig 2003/0168 (COD).

²³ Trier V; vgl. <http://www.eu-verkehrsrecht.org/ievr-internet-de>.

²⁴ Zu Vor- und Nachteilen: vgl. Backu, DAR 2003, 152, www.intereuropeag.com – Literatur.

Schadenshöhe das Recht des Herkunftslandes des Geschädigten maßgebend sein soll, während die Regeln zum **Haftungsgrund** nach wie vor nach dem Recht des Unfall-Landes zu bemessen sind. Bei einem Unfall eines Franzosen in Deutschland soll also hinsichtlich der Haftungs begründung deutsches Recht, hinsichtlich der Höhe des Ersatzanspruchs französisches Recht Anwendung finden. Hinzu kommt dann noch, dass die immer die Straßenverkehrsregeln des Rechts des Unfallorts zur Anwendung kommen, zum Beispiel die Vorfahrtsregeln im britischen Kreisverkehr, die Kontinentaleuropäern erhebliche Schwierigkeiten bereiten und für diese sehr unfallträchtig sind.

Welcher Lösung letztlich der Vorzug gegeben wird, muß sich zeigen, zumal eine derartige **Aufspaltung** von Haftungs begründung und Haftungsausfüllung die Schadenregulierung weiter erschwert und im Zweifel verteuert.

4. Praktische Aspekte und Probleme bei der Regulierung von Auslandsschadensfällen

a) Unterschiedliche Verjährungsregelungen

In der Praxis erweisen sich unterschiedliche Verjährungsregelungen in Europa oft als Haftungsfalle für Rechtsanwälte die Mandanten im ausländischen Recht vertreten, abgesehen von den viel negativeren Folgen für nicht anwaltlich vertretene Geschädigte. Die Skala reicht von einem Jahr Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Spanien bis zu 10 Jahren in Frankreich, wobei auch die Fristhemmung und Fristenunterbrechung sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Teilweise reicht zur Unterbrechung die nachweisliche Geltendmachung von Ansprüchen, teilweise ist Klageerhebung erforderlich. Auch insoweit hat es im Rahmen des Verfahrens zum Erlaß einer 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie einen **Harmonisierungsversuch**²⁵ gegeben – man dachte an eine einheitliche Frist von 4 Jahren - aber auch dieser ist letztlich gescheitert.

b) Bemessung des immateriellen Personenschadens

Zu den **größten Problemen** bei der Regulierung internationaler Schadensfälle gehört die **Bemessung immaterieller Personenschäden**, d. h. die Bestimmung der Schmerzensgeldhöhe. Es handelt sich um ein sehr praktisches Problem, da die **medizinischen Bewertungsmethoden** in Europa – wie weiter oben bereits dargelegt - völlig **unterschiedlich** sind. Auf der einen Seite stehen die „Rechtsprechungssysteme“ in Deutschland, Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Portugal und Griechenland, auf der anderen Seite die „Tabellensysteme“ in Frankreich, Italien und vor allem Spanien. Wie bereits dargelegt, sind die ärztlichen Begutachtungsmethoden völlig unterschiedlich.

In der **Praxis** stellt sich die Frage, ob der Geschädigte zur Bemessung des immateriellen Schadens in das Unfall-Land reisen muß, um sich dort

²⁵ Trier III, vgl. <http://www.eu-verkehrsrecht.org/ievr-internet-de>.

ärztlich untersuchen zu lassen und ggf. wer die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Grundsätzlich sind derartige Zusatzkosten nach den genannten Rechtsordnungen jedenfalls nicht vollumfänglich erstattungsfähig. Bei höheren Verletzungen dürfte eine präzise Feststellung nach den lokalen Kriterien zu empfehlen sein, ansonsten kommt es auf eine ausführliche Beschreibung des Krankheitsbildes, insbesondere die richtigen Fragestellungen aus der Perspektive des jeweiligen Bewertungssystems an, damit eine Übertragung auf das anzuwendende Bewertungssystem ermöglicht wird, insbesondere also Art und Dauer der Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Vorliegen von Dauerschäden.

Versucht also etwa ein österreichischer Geschädigter bei einem italienischen Versicherer anhand eines österreichischen medizinischen Gutachtens seine immaterielle Entschädigung geltend zu machen, wird er in der Regel darauf verwiesen, nur anhand einer italienischen medizinischen Bewertung könne ordnungsgemäß der danno biologico und der danno morale, also die immaterielle Entschädigung, ermittelt werden. **Wer bezahlt das zusätzliche italienische Gutachten**, wer bezahlt eventuelle Anfahrtskosten nach Italien? Jedenfalls ist es oft schwierig, die Kosten vom Kfz-Haftpflichtversicherer erstattet zu bekommen und selbst wenn: dieser setzt eigene – auf seiner Seite stehende - Mediziner ein.

Bei **Spezialisierung des Interessenvertreters** des Geschädigten auf internationale Schadensfälle lassen sich auch für diese Grenzfälle **Lösungen** finden. Wichtig ist, beide relevanten Bewertungssysteme – die im Land des Geschädigten und die im Land der Schadenregulierung – zu kennen und deren Bedeutung für die Schadensbemessung bewerten zu können. Auf diese Weise kann die erforderliche Transferleistung – bildlich gesprochen die juristisch-medizinische Übersetzung – unter Vermeidung von Zusatzkosten durchgeführt werden.

c) Europäische Schmerzensgeldtabelle

Auch in diesem Bereich wird über eine europäische Lösung gedacht, die **europäische einheitliche Schmerzensgeldtabelle**. Genau gesagt handelt es sich nicht um die Vereinheitlichung der Schmerzensgeldbemessung oder gar des Schmerzensgeldes selbst, sondern um die **Vereinheitlichung der medizinischen Bewertungen** – der Punkt- oder Prozentwerte bezogen auf die erlittenen Verletzungen. Es geht also nicht darum, in Europa gleich hohe Schmerzensgeldbeträge festzusetzen, sondern darum, die ärztlichen Kriterien auf eine einheitliche Basis zu stellen. Damit bleibt den Juristen der jeweiligen Länder immer noch der Spielraum, der ihnen das jeweilige Schadenersatzrecht gewährt, aber immerhin besteht eine einheitliche Ausgangslage. Das würde die Arbeit bei grenzüberschreitenden Schadensfällen sicher erleichtern und auch die damit verbundenen Kosten senken.

Bislang ist in den relevanten rechtspolitischen Diskussionen²⁶ insoweit allerdings recht viel **Skepsis** gezeigt worden, insbesondere seitens der Länder in denen Tabellensysteme nicht praktiziert werden. Zwar geht es nur um eine gewissermaßen medizinische Vereinheitlichung führt aber zwangsweise in eine Schematisierung, die von der Rechtsprechung einiger Länder – insbesondere der deutschen Rechtsprechung – im Schmerzensgeldbereich strikt abgelehnt wird.

d) **Praktische Regulierungsprobleme**

Sicherlich könnten noch weitere rechtliche Schwierigkeiten angeführt werden, die auf das komplizierte Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtsordnungen zurückzuführen sind, etwa die Abgrenzung materieller und immaterieller Schadenspositionen beim Personenschaden, völlig unterschiedliche Regelungen im Sozialversicherungsrecht – Stichwort Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers oder des Geschädigten bei Haftungsquotelung.

Aber wir sollten nicht vergessen, über **praktische Aspekte** zu sprechen, über die **Rolle des Geschädigten** oder besser – des **Versicherungsnehmers der Rechtsschutzversicherung**. Ihm geht es darum, ein optimales Regulierungsergebnis in absehbarer Zeit zu realisieren. Er kann die rechtlichen und praktischen Besonderheiten des Auslandsfalles nur schwer nachvollziehen und vor allem: er hat bestimmte Vorstellungen von seiner Rechtslage, die sich an den Anspruchspositionen des eigenen Landes orientieren, die eventuell günstiger sind als die des anwendbaren ausländischen Rechts. Und er fühlt sich potenziell schwer enttäuscht, wenn diese Vorstellungen nicht erfüllt werden, auch wenn das Regulierungsergebnis unter Zugrundelegung des anwendbaren ausländischen Rechts nicht zu beanstanden ist. Das Risiko für den Rechtsschutzversicherer ist evident: er wird für das scheinbar negative Ergebnis verantwortlich gemacht.

Hier manifestiert sich der **schmale Grat zwischen Risiko und Chance** für die Rechtsschutzversicherung gerade beim Auslandsschadensfall. Die Kompetente Regulierung ist wichtig, zur professionellen Auslandsschadenregulierung gehört aber vor allem auch **geeignete Kommunikation**.

Der Geschädigte muß in optimaler Weise über die **Rechtsunterschiede informiert** werden. Das funktioniert freilich nur dann, wenn der Schadenreferent, der Anwalt - je nach Regulierungssystem derjenige, der die Interessen des Versicherungsnehmers vertritt – die **Rechtsunterschiede kennt**. Das bedeutet: die Auslandsschadenregulierung ist ein internationaler, also ein **grenzüberschreitender Vorgang**. Der ausländische Anwalt kann noch so gut sein, wenn er die unterschiedlichen Rechtsmentalitäten nicht ausgleichen kann, genügen nicht einmal gute Sprachenkenntnisse in der Sprache des Versicherungsnehmers, um Unzufriedenheit zu verhindern.

²⁶ Trier I, vgl. Dokument in <http://www.eu-verkehrsrecht.org/ievr-internet-de/broker?uMen=1a1508dc-a8b7-bdf4-f832-87768c751bca>.

Andererseits: die **Chancen**, durch gute Schadenregulierung zufriedene Versicherungsnehmer zu haben, die diese Zufriedenheit weiteren möglichen Kunden mitteilen, sind gerade beim Auslandsschadensfall sehr hoch. Die professionelle Lösung eines Auslandsproblems wird dem Rechtsschutzversicherer höher angerechnet als die eines Inlandsfalles, denn der Kunde weiß, dass die Schwierigkeiten im Ausland höher sind.

5. Besonderheiten bei der Kostendeckung durch die Rechtsschutzversicherung

Besondere Deckungsprobleme der Rechtsschutzversicherung bei Auslandsschadensfällen lassen sich anhand der Schadenregulierung im Rahmen der **4. KH-Richtlinie** darstellen. Wie bereits dargestellt, besteht nach einem Regulierungsversuch im Inland mit Hilfe eines dortigen Rechtsbeistandes öfter die Notwendigkeit, den Fall durch einen ausländischen Rechtsanwalt weiterzuführen mit der Folge, dass sich die Kosten erhöhen. Wäre der Fall von vornherein im Ausland abgewickelt worden, hätte dieser Kostengesichtspunkt keine Rolle gespielt. Fraglich ist, ob die Kosten zweier Rechtsanwälte durch die Rechtsschutzversicherung überhaupt getragen werden müssen, da sie ja letztlich auf einer ungünstigen Weichenstellung zu Beginn der Schadenregulierung beruhen²⁷.

Lassen Sie mich insoweit kurz auf die in **Deutschland** vertretene Rechtsschutzpraxis eingehen. Die älteren Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (**ARB 75**) schließen bei Vorliegen eines Auslandsfalles die Kostenübernahme eines **inländischen Anwalts** grundsätzlich **aus**. Ab ca. 1992 wurden zusätzlich zu den Kosten eines ausländischen Anwalts die Kosten eines **inländischen Verkehrs- oder Korrespondenzanwalts** übernommen, der allerdings lediglich die entsprechende Verkehrsanwalt für die Führung des Schriftverkehrs mit dem ausländischen Anwalt erhielt.

Nach den neueren Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (**ARB 94/2000**) kann zwar sowohl ein **inländischer als auch ein ausländischer Anwalt** beauftragt werden, jedoch muß der Mandant bei Beauftragung eines inländischen Anwalts einen zusätzlich erforderlich werdenden ausländischen Anwalt selbst bezahlen. Generell wird nämlich nur **ein** Anwalt bezahlt. Lediglich bei Beauftragung eines ausländischen Anwalts kann zusätzlich ein inländischer Anwalt als Verkehrsanwalt eingeschaltet werden, für den eine Verkehrsanwaltsgebühr gezahlt wird.

Mit der **4. KH-Richtlinie** hat sich die Ausgangssituation aber insoweit geändert als die anwaltliche Vertretung im Inland legitim ist, obgleich die höhere Sachkompetenz für die Einschaltung eines ausländischen Anwalts spricht²⁸.

²⁷ Grundlegend zu diesem Themenkomplex Schlitt, Auswirkungen der 4. KH-Richtlinie auf den Auslandsschadensfall-Rechtsschutz, Vortrag Interiura-Fachtagung, Düsseldorf 2001.

²⁸ Lösungsansätze bei Buschbell, SVR 2004, S. 361 ff.

Es kann jedenfalls festgestellt werden, dass unter Zugrundelegung dieser Rechtslage bei anwaltlicher Vertretung im Inland eine Deckungslücke entsteht. Auch wenn ein Gerichtsstand im Land des Geschädigten letztlich europaweit bestätigt werden sollte und damit schließlich der Anwalt im Inland auch insoweit wirksam sein kann, wird wegen der Anwendbarkeit ausländischen Rechts oft zusätzlich ausländischer Rat benötigt. Andererseits müssen auch **Grenzen** gesetzt werden. Im Hinblick darauf, dass international arbeitende und spezialisierte Rechtsexperten dergestalt arbeiten können, dass die Einschaltung eines inländischen und zusätzlich eines ausländischen Anwalts (oder umgekehrt) nicht erforderlich wird, erscheint die Überschreitung der aufgezeigten Grenzen wohl auch nicht zwingend notwendig.

V. Chancen und Risiken - Zusammenfassung

Grundlage der **Chancen** für Rechtsschutzversicherer im Rahmen der Regulierung von Personenschäden ist die Erkenntnis, dass hierfür aus Sicht des Geschädigten **rechtlicher Beistand erforderlich** ist. Und wer kann diesem Erfordernis besser Rechnung tragen als Rechtsschutzversicherer? Und zwar sowohl als **Absicherungsmaßnahme** für die Eventualität des Schadensfalles als auch bei der **Durchführung der Schadenregulierung** selbst.

Im Rahmen der **Schadenregulierung** müssen die Chancen durch **optimales Schadenmanagement** auch wahrgenommen werden. Das beginnt mit dem frühzeitigen Kontakt mit dem Versicherungsnehmer, wird weitergeführt mit einer aktiven und professionellen Geltendmachung von Ansprüchen und endet möglichst mit einem **außergerichtlichen**, sachlich richtigen, aber auch dem Versicherungsnehmer adäquat und gut kommunizierten Regulierungsergebnis, damit sich dieser dem Wert des Beitrags der Rechtsschutzversicherung auch bewusst ist. Hierfür benötigt man juristisches Know How und praktische Erfahrung, eine fortschrittliche Technologie, insbesondere eine leistungsfähige EDV und umfassende Dienstleistungsbereitschaft.

Besondere Chancen liegen in der Regulierung von **Auslandsschadensfällen**. Optimale Hilfe und gutes Management von Fällen, in denen sich der Kunde, der Versicherungsnehmer am hilflosesten fühlt, führen zu entsprechend großer Zufriedenheit und der Kunde wird so zum besten Fürsprecher der Dienstleistungen des Rechtsschutzversicherers. Voraussetzung ist spezialisiertes Know-how, das wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig großen Aufwandes nicht viele Anbieter bereithalten können. Insoweit bietet sich die Zusammenarbeit mit entsprechenden Spezialisten zum Wohle des Versicherungsnehmers an.

Schließlich haben Rechtsschutzversicherer die Chance, ihre **gesellschaftspolitische Bedeutung** noch besser zur Geltung zu bringen. Die Absicherung rechtlicher Interessenvertretung bei unverschuldeten Schadensfällen ist ein wichtiges Argument, das – wie im Falle der 5. KH-Richtlinie – auch den europäischen Gesetzgeber beschäftigt.

Und – last but not least – die Rechtsschutzversicherer haben gute Chancen, ihre **rechtlichen Rahmenbedingung** im nationalen und europäischen Recht **mitgestalten** zu können und ich wünsche RIAD, diese Chance auf europäischer Ebene optimal wahrnehmen zu können.

Die **Risiken** sind oft ein Pendant zu den Chancen, sie liegen meist darin, Chancen zu versäumen, nicht wahrzunehmen, oft in mangelndem Engagement. Sie können freilich auch in gesetzgeberischen Entscheidungen oder Entwicklungen der Rechtsprechung liegen, wie etwa die Etablierung eines Gerichtsstandes im Land des Geschädigten bei Auslandsschadensfällen, die meines Erachtens zu einer Erhöhung der Regulierungskosten führen wird.

Insgesamt sollte man davon ausgehen, dass die Chancen die entsprechenden Risiken überwiegen.

Mit diesem positiven Statement darf ich diesen Vortrag abschließen und danke Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns eine interessante anschließende Podiumsdiskussion.

Holger Backu
Rechtsanwalt
Mitglied des Vorstands
InterEurope AG
European Law Service
Niederkasseler Lohweg 185
D-40547 Düsseldorf
Tel. ++49-211-58658411
Fax ++49-211-58658430
holger.backu@intereuropeag.com
www.intereuropeag.com